

Haushaltssatzung

des Marktfleckens Mengerskirchen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Gemeindevertretung am 22.11.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt	<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
	mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.556.222,-- €
	mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	9.502.673,-- €
	<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
	mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	163.600,-- €
	mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	171.400,-- €
	ausgeglichen/mit einem Überschuss /Fehlbedarf von	45.749,-- €
im Finanzhaushalt		
	mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	740.340,-- €
	und dem Gesamtbetrag der	
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	833.000,- €
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.054.700,- €
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.536.860,- €
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	430.000,- €
	ausgeglichen/mit einem Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	5.500,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt erforderlich ist, wird auf 1.536.860,- € festgesetzt. Hiervon entfallen 400.000,- € auf Kredite aus dem Hess. Investitionsfonds.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt, die am 18.12.2012 erstmals verabschiedet wurde:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 220 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 240 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 310 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 22.11.2016 beschlossene Stellenplan.

§ 7

a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO gelten bis zum Betrag von 10.000,- € (alt: 5.000) im Einzelfall als unerheblich. Diese Ausgaben sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen, sofern das Produktbudget überschritten ist. § 19 Abs. 3 GemHVO bleibt unberührt.

b) In Ergänzung zu den Regelungen in § 98 HGO gilt:

- Überschreitet die Summe der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen 7 % der gesamten ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, so ist eine Nachtragssatzung zu erlassen. (7 % von 12.738.422,- = 891.689,- €)
- Überschreiten einzelne über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen 20 % der Aufwendungen oder Auszahlungen eines Produktbudgets ohne Personalaufwendungen und Abschreibungen, mindestens aber den Betrag von 10.000 €, so ist ebenfalls eine Nachtragssatzung zu erlassen.

§ 8

- a) Die Aufwendungen innerhalb eines Produktbudgets sind gegenseitig deckungsfähig. Hiervon ausgenommen sind die Abschreibungen sowie die Personalaufwendungen, die in einem eigenen Budget bewirtschaftet werden.
- b) Eingehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.
- c) Die Auszahlungen für die Tiefbaumaßnahmen (Wasser-, Kanal- und Straßenbaumaßnahmen) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mengerskirchen, den 22.11.2016

Der Gemeindevorstand
Thomas Scholz, Bürgermeister